

1. Änderungssatzung für die Erhebung eines Kurbeitrages der Gemeinde Bolsterlang vom 11. Juni 2026



Auf Grund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bolsterlang folgende Änderungssatzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung) in der Gemeinde Bolsterlang:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages der Gemeinde Bolsterlang vom 01. Dezember 2024 und deren Änderung zum 01. Januar 2025 wird wie folgt geändert:

Folgender § 9 ersetzt den bisherigen § 9:

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen leichtfertig:
 - a) über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht
oder
 - b) die Gemeinde pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt.
Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des Art. 14 KAG bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind
oder
 - b) entgegen der Bestimmungen in § 3 in Verbindung mit §§ 6 und 7 dieser Satzung meldepflichtige Gäste nicht fristgerecht meldet.
- (3) Gemäß Art. 15 und 16 KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 €, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.

Bolsterlang, den 11.06.2026
GEMEINDE BOLSTERLANG

Rolf Walter
Erster Bürgermeister